

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Etzbach

vom 05. Oktober 1999

Der Gemeinderat Etzbach hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GmODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Etzbach erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg).
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Hamm (Sieg) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse aus Ratssitzungen erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg).

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Bauausschuss
- c) Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Der **Haupt- und Finanzausschuss** und der **Rechnungsprüfungsausschuss** bestehen aus **4 Mitgliedern und Stellvertretern**; der **Bauausschuss** aus **6 Mitgliedern und Stellvertretern**.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des **Haupt- und Finanzausschusses** und des **Rechnungsprüfungsausschusses** werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter des **Bauausschusses** können aus der Mitte des Gemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder im Bauausschuss beträgt bei Mitgliedern und Stellvertretern mindestens 50 Prozent.

§ 4

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Das Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 Satz 1 BauGB (Herstellung von Einvernehmen für Bauvorhaben) wird für nachstehend aufgeführte Vorhaben auf den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten übertragen:

- 1.1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, sonstige Gebäude der Gebäudeklassen 2, ausgenommen Gebäude im Sinne des § 50 (Sonderbauten), jeweils einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 LBauO i.V.m. § 34 BauGB)
- 1.2. Vorhaben i.S.d. § 66 Abs. 1 Nr. 2 – 4 LBauO im Innenbereich (§ 34 BauGB)
-Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit nicht mehr als 2 Geschossen über der Geländeoberfläche einschließlich ihrer Nebenanlagen, Gewächshäuser bis zu 6 Meter Firsthöhe bzw. nicht gewerblich genutzte Gebäude bis zu 300 cbm umbauten Raums
- 1.3. Vorhaben im Innenbereich (§ 66 Abs. 1 Nr. 5 und 6 LBauO i.V.m. § 34 BauGB) oberirdische Garagen bis zu 100 qm Nutzfläche bzw. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude i.S.d. § 49 LBauO
- 1.4. Vorhaben i.S.d. § 66 Abs. 1 Nr. 7 und 8 LBauO im Innenbereich (§ 34 BauGB)
-nicht gewerblich genutzte Lager-, Abstell-, Aufstell- und Ausstellungsplätze bzw. Stellplätze, Sport- und Spielplätze-
- 1.5. Vorhaben i.S.d. § 66 Abs. 1 Nr. 9 (Werbeanlagen und Warenautomaten) i.V.m. § 34 BauGB
- 1.6. Beschlussfassungen über Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB
- 1.7. Beschlussfassungen über Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB

(2) Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, über Einzelmaßnahmen bis zu einer Höhe von 5.000,00 DM / 2.500,00 € selbstständig den Auftrag zu erteilen. Im Einvernehmen mit beiden Beigeordneten wird dieser Betrag auf 10.000,00 DM / 5.000,00 € angesetzt.

(3) Zustimmungen für Sperrzeitverkürzungen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO für kurzfristige Veranstaltungen, z.B. Sängerevents, Sportevents, Waldevents etc.; ausgenommen davon sind Anträge auf längerfristige Sperrzeitverkürzungen, z.B. von Gaststätten, Diskotheken etc. können vom Ortsbürgermeister erteilt werden.

§ 7

Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 2.
- (2) Es werden 2 Geschäftsbereiche gebildet, die auf die Beigeordneten zu übertragen sind,
 - a) Geschäftsbereich „Friedhof, Gemeindestraßen und Gemeindegrundstücke“
 - b) Geschäftsbereich „Bürgerhaus“.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbunden sind, erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 DM / 15,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Der Lohnausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag. Dieser wird nach Durchschnittssätzen bestimmt; die Höhe setzt der Gemeinderat fest.
Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich. Dieser wird nach Durchschnittssätzen bestimmt; die Höhe setzt der Gemeinderat fest.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 DM / 15,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 11

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Ortsbürgermeister zusammenhängend länger als drei Tage vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Zeit der Vertretung den anteiligen Tagessatz (ein Dreißigstel) des Ortsbürgermeisters.

(3)

a) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, denen ein Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 6 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Die einem ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten in seiner Eigenschaft als Mitglied der kommunalen Vertretungskörperschaft gewährte Aufwandsentschädigung ist auf die Entschädigung nach Satz 1 anzurechnen.

b) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglied sind, erhalten gemäß § 13 Abs. 3 KomAEVO die in § 8 Abs. 2 dieser Hauptsatzung für Ratsmitglieder festgesetzte Entschädigung (Sitzungsgeld) für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(4) Die Aufwandsentschädigung für Ortsbeigeordnete, auf die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 KomAEVO zutreffen, beträgt ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters, mindestens 21.00 DM / 10,50 € je Sitzung.

§11a

(1) In der Ortsgemeinde Etbach ist u.a. für die Zustellung von Briefen (z.B. Steuerzettel, Wassergeld- und Kanalgebührenbescheide, Einladungen zu Ratssitzungen, Wahlbenachrichtigungen), für statistische Erhebungen sowie für die Anmeldung von Verunreinigungen und Beschädigungen am gemeindlichen Eigentum beim Ortsbürgermeister ein Gemeindeglied ehrenamtlich tätig.

(2) Die Aufwandsentschädigung für die in Absatz 1 genannte ehrenamtliche Tätigkeit beträgt

70,00 €.

Die Entschädigung kann durch Änderung der Hauptsatzung in ihrer Höhe geändert werden. Dabei hat sich die Höhe an dem tatsächlichen Aufwand für die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten zu orientieren.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Hauptsatzung am 1. Januar 2002 in Kraft. Zusätzlich treten § 11a Abs.1 am 01. Januar 2000, § 11a Abs. 2, sowie §§ 7 und 10, und § 11 Abs. 3 am 01. März 2003 in Kraft. Im Übrigen tritt die Hauptsatzung am 05. Oktober 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23. September 1994 außer Kraft.

Etzbach, den 05. Oktober 1999

Ortsgemeinde Etzbach

Klaus Kolb -Ortsbürgermeister-

Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 01.01.2000
2. Änderungssatzung vom 18.10.2001
3. Änderungssatzung vom 22.01.2003
4. Änderungssatzung vom 19.02.2003
5. Änderungssatzung vom 23.04.2003
6. Änderungssatzung vom 30.11.2009
7. Änderungssatzung vom 05.03.2018